



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH
Herr Holger Wagensommer
Tullastr. 71
76131 Karlsruhe

Karlsruhe 05.11.2024
Name Birgit Seeger
Durchwahl 0721 926-3323

Aktenzeichen RPK17-3826-25/1/1
(Bitte bei Antwort
angeben)

 Bauvorhaben "Einkürzung des Gleis 7 mit Fahrleitungsanpassung im Bahnhof Bruchsal"

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ihr Antrag vom 18.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wagensommer,

für das o.g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

I.

Das Vorhaben hat die Einkürzung des Stumpfgleises 7 mit entsprechender Versetzung des Prellbocks sowie der Anpassung der Fahrleitung im Bahnhof Bruchsal zum Gegenstand.

Der Bahnhof Bruchsal liegt an der DB-Strecke 4000 Karlsruhe – Heidelberg bei Bahn-km 51,6+03 im Landkreis Karlsruhe. Im Bahnhof Bruchsal endet bzw. beginnt auch das AVG-Streckengleis der sogenannten BMO-Bahn von Bruchsal nach Menzingen und Odenheim mit der Streckennummer 99412 mit den beiden Stumpfgleisen, Gleis 7 (von Bahn-km 0,0+01 bis Bahn km 0,1+70,96) und Gleis 8 (von Bahn km 0,0+01.73 bis Bahn km 0,1+73,00), welche sich im Pachteigentum der Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) befinden.

Die AVG-Stadtbahnlinie S31/ 32 verkehrt vom Kraichgau in Richtung Hauptbahnhof Karlsruhe und umgekehrt, wobei nur diejenigen Stadtbahnen die beiden Stumpfgleise 7 und 8 nutzen, welche in Bruchsal beginnen oder enden und Odenheim bzw. Menzingen zum Ziel haben.

Die Bahnstrecke Karlsruhe – Mannheim teilt das Stadtgebiet von Bruchsal in zwei große Entwicklungsbereiche „Ost“ (mit Innenstadt) und „West“ (neu entstandene „Bahnstadt“). Die Stadt Bruchsal beabsichtigt, eine fußläufige Verbindung der neu entstandenen Bahnstadt sowohl an die Innenstadt, als auch an die Bahnhofsanlage zu schaffen und plant hierfür eine Durchbindung der bestehenden Fußgängerunterführung in der Bahnhofsanlage.

Im westlichen Bereich wurden hierfür bereits Maßnahmen ergriffen (Treppenanlage mit Aufzug). Auch der östliche Bereich soll künftig barrierefrei angebunden und eine bessere Zugangsmöglichkeit zur Innenstadt geschaffen werden. Mit dieser Durchbindung wird auch der neu geplante ZOB sowie der Bahnhofsvorplatz erreicht. Für die Verlängerung der Fußgängerunterführung (der Bau ist im Jahr 2026 vorgesehen) soll nun zuvor das bestehende Gleis 7 im Bahnhof Bruchsal um 42,5 m eingekürzt, der Prellbock um die entsprechende Länge versetzt und die Fahrleitung angepasst werden. Gleichzeitig wird der alte Prellbock durch einen neuen, Typ 8, gemäß DS 800 01 (Vorschrift für das Entwerfen von Bahnanlagen) ersetzt.

Gleis 8 wurde bereits vor längerer Zeit gekürzt und ist daher von dieser Maßnahme nicht umfasst.

Beide Gleise 7 und 8 sind elektrifiziert.

Im Zuge der Einkürzung von Gleis 7 und im Hinblick auf die geplante Umgestaltung des Bahnhofsgeländes werden die Oberleitungsmasten 51-18c neben und 51-20c hinter Gleis 7 zurückgebaut. Dabei erfolgt eine teilweise Abtragung der Fundamente der beiden Masten bis in eine Tiefe von 0,8 m unter GOK. Ein vollständiger Rückbau

der Fundamente findet erst zu einem späteren Zeitpunkt statt im Zusammenhang mit der Umsetzung der geplanten Anbindungsmaßnahmen „Ost“ und „West“ mit Treppenanlagen etc. Bis dahin wird die Fläche mit frostsicherem Material aufgefüllt und provisorisch befestigt.

Beide Masten werden durch einen neuen Mast 51-18cn ersetzt, welcher nicht mehr hinter dem Prellbock, sondern im südlichen Bereich des Bahnsteiges an Gleis 8, unmittelbar vor der Überdachung des Treppenabganges zur Unterführung und gegenüber des rückzubauenden Mastes 51-18c an Gleis 7 neu errichtet wird. Damit wird er in die Bahnsteigfläche integriert und als Doppel-HEB-Mast mit Kragarm ausgeführt. DB konforme Vorgaben, insbesondere Abstandsregeln zu Gleisen und Bauwerken werden eingehalten.

II.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das gemäß § 14a Absatz 3 Nr. 3 UVPG i.V. m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen ist. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Einkürzung eines bestehenden Stumpfgleises auf bereits vorhandenen Verkehrsflächen im Gleisbereich des Bahnhofs Bruchsal und damit um eine Maßnahme von nur sehr begrenztem Umfang handelt. Auch der Abriss zweier Masten und die Errichtung eines neuen Mastes beschränken sich auf die Eingriffsfläche und die unmittelbare Umgebung des Gleises und erstrecken sich damit ebenfalls auf vorhandene bahntechnisch genutzte Flächen. Der neu zu errichtende Mast wird in die vorhandene Bahnsteigfläche integriert.

Mit dem Vorhaben sind zwar nachteilige Umweltauswirkungen verbunden. Diese sind jedoch angesichts der bestehenden Vorbelastungen und unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht als erheblich einzustufen.

So liegt das Vorhaben im Bereich eines Wohngebietes und der Flächennutzungsplan der Stadt Bruchsal weist für diesen Bereich Flächen für Kindergärten und Kirchen aus. Dies ist jedenfalls deshalb ohne Belang, da sich das Vorhaben auf die Eingriffsfläche und die unmittelbare Umgebung des Vorhabens beschränkt, welches sich innerhalb des Bahnhofsumfeldes im Innenbereich von Bruchsal befindet. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht betroffen, da die hier vorhandenen Mischgebiete nicht unmittelbar benachbart sind.

Der betroffene Bereich ist durch vorhandene Verkehrsanlagen (Gleiskörper) vorbelastet. Es kann davon ausgegangen werden, dass natürliche Böden im Vorhabenbereich nicht mehr vorhanden sind. Es finden daher keine Versiegelungen statt, der Schotteroberbau bleibt vorhanden. Das Landschafts- und Ortsbild wird durch die Maßnahme nicht verändert, so dass von dem Vorhaben keine qualitativen Verschlechterungen ausgehen. Besonders schützenswerte Gebiete wie Biotop oder Schutzgebiete sind nicht betroffen. Es findet kein Eingriff in Oberflächen- und Grundwasser statt. Der Baubereich ist vegetationslos. Durch eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf potenziell im Rückbaubereich vorkommende Reptilien ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände eintreten werden. Die Rückbauarbeiten werden außerdem hierzu von einem Reptilienexperten begleitet.

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung ist nicht notwendig, da von den minimalen Baumaßnahmen keine Störungen zu erwarten sind.

Anfallende Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

Der mit der Durchführung der Baumaßnahme vorübergehend verbundene Baulärm wird nicht über die üblicherweise dort vorherrschende Geräuschkulisse hinausreichen. Auch betriebsbedingt wird es zu keiner erhöhten Lärmbelastung kommen. Damit sind die Lärmimmissionen als unerheblich gem. UVPG zu bewerten. Ebenso ist von keinen nennenswerten Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Emissionen wie Abgase und Staub sowie Erschütterungen auszugehen.

Sonstige Beeinträchtigungen von Flora und Fauna finden nicht statt, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie mögliche Wechselbeziehungen zwischen den o.g. Sachgütern insgesamt ausgeschlossen werden können.

III.

Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Ein Zutritt zum Gebäude ist derzeit nur mit einem vorab vereinbarten Termin möglich.

Die Feststellung, dass für das o.g. Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Dieses Schreiben wird der Öffentlichkeit durch Aushang im Regierungspräsidium Karlsruhe sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums bekannt gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Birgit Seeger

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.